

Die gedachte Innung klagt zuvörderst und vornehmlich über die durch das Mandat vom 3ten Januar d. J. den Frauenspersonen gesetzlich zugestandene Berechtigung, weibliche Kleidungsstücke fertigen und ausbessern zu dürfen; eine Beschwerde, an welche sich mehrere Schneiderinnungen gebirgischer und anderer Städte angeschlossen haben. Allerdings ist der Nachtheil unverkennbar, welchen die Frauenschneidermeister, deren sich allein in Dresden gegen 300 befinden sollen, durch die Concurrenz mit den unzünftigen Schneiderinnen erleiden müssen. Schon dadurch wird ihnen beträchtlich viel Arbeit entzogen, daß, wie allerdings erlaubt seyn muß, viele Hausfrauen mit Hülfe ihrer Töchter und weiblichen Gesindes, sich ihre Kleider selbst verfertigen: aber ungleich mehr muß ihr Verdienst dadurch geschmälert werden, daß auch fremde nicht zu der Familie gehörende Frauenspersonen, dieß Geschäft, um Lohn, betreiben dürfen, indem hierdurch nicht allein die Zahl der arbeitenden Hände sich vermehrt, sondern auch jene, wenn auch häufig schlechter, doch wohlfeiler, arbeiten können, da sie dem Staate nichts entrichten, während die Meister den Aufwand und die Mühe des Erlernens und der Wanderjahre getragen, mit bedeutenden Kosten das Meisterrecht erlangt, Abgaben zu entrichten und größtentheils ihre Familien zu ernähren haben.

Insbefondere führt die hiesige Innung beschwerend an, daß, nach dem 1sten §. des angezogenen Mandats, den Schneiderinnen die Fertigung von Kleidungsstücken auch für Knaben bis zum 14ten Jahre gestattet, und daß, wenn gleich im 2ten und 4ten §. §. das Fertigen neuer weiblicher Kleider und das Umändern derselben, so wie die Unterrichtsertheilung im Schneidern, nur auf die Wohnungen ihrer Kunden und der Unterricht noch auf öffentliche Anstalten beschränkt worden, diese Vorschrift nicht hinreichend und leicht zu umgehen sei, indem die Schneiderinnen unter dem Vorgeben der nach §. 3. ihnen gestatteten Ausbesserungen in eigenen Wohnungen, auch neue Arbeiten fertigen, auch wohl leicht Familien finden würden, welche ihnen bei sich dazu Gelegenheit darböten oder Unterrichtsanstalten, an die sie sich anschließen könnten.

Es lassen sich nun wohl allerdings keine Bestimmungen treffen, wodurch die Rechte der Schneiderinnungen, auch bei der größten Aufmerksamkeit derselben, diesfalls völlig sicher gestellt würden: gleichwohl dürfte darum doch die Zurücknahme oder große Beschränkung des Gesetzes nicht rathsam erscheinen, da andererseits auch auf die sehr große Anzahl, besonders unverheiratheter Frauenspersonen, Rücksicht genommen werden muß, denen diese Gelegenheit, sich auf ehrliche Weise zu ernähren, um so weniger zu entziehen seyn möchte, als seit Erlassung des Gesetzes dieser Nahrungszweig von mehreren ergriffen worden, welche die Entziehung desselben auf einmal hilflos machen würde; andere Erwerbsarten, wie Nähen, Sticken und dergl. nicht allen hinreichende und passende Beschäftigung darbieten, und überhaupt an sich die Fertigung von Frauenkleidern durch Frauenhände doch wohl auch angemessener und anständiger erscheint. Jedoch sind wir der unmaafgeblichen Meinung, daß, aus demselben Grunde des Anstands, das Gesetz, welches im §. 1. den Frauenspersonen die Fertigung von Kleidern für Kinder beiderlei Geschlechts bis zum 14ten Jahre gestattet, dahin ab-